

psychischer Ursache beruht (Knecht, Handbuch des katholischen Eherechtes, S. 374, Note 6). Italien hatte einen Grund der Scheidung in der päpstlichen Dispens a rato et non consummato. Deutschland kann auf Grund dieser Tatsachen die Ehe Rudolf-Theresia als geschieden betrachten. Diese Auffassung würde dem Geiste des Haager Abkommens 1904 gerecht: „Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett, Art. 1 und 2.“ „Die Ehegatten können eine Scheidungsklage nur dann erheben, wenn sowohl das Gesetz des Staates, dem sie angehören (Gesetz des Heimatstaates), als auch das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, die Scheidung zulassen. Auf Scheidung kann nur geklagt werden, wenn sie in dem zu beurteilenden Falle sowohl nach dem Gesetze des Heimatstaates der Ehegatten als auch nach dem Gesetze des Ortes, wo geklagt wird, sei es auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist.“

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Ehe — Weiheprozeß und Pfarrbücher.) Italo P. und Maria M. schlossen im Jahre 1932 eine Ehe, die mit der Trauung in der Kirche sofort ihr Ende fand; denn es kam aus verschiedenen Gründen überhaupt nicht zu einem ehelichen Leben. Der Mann bat daher um Dispens a rato et non consummato. Da erhoben sich zwei Schwierigkeiten. Im Taufbuch fand der Pfarrer unter dem angegebenen Datum nicht einen Italo P., sondern eine Ida P. Die Mutter des Italo wurde vernommen und gefragt, ob sie eine Tochter mit dem Namen Ida geboren hätte. Sie erklärte, nie eine Tochter dieses Namens und dieses Alters gehabt zu haben. Wie kam nun Ida P. ins Taufregister? Die Mutter gab folgende Erklärung: der Taufspender war ein Amerikaner; die Taufpaten waren wie das Kind und dessen Eltern italienischer Herkunft; die Taufpaten nannten das Kind Italo. Der Spender des Sakramentes verstand Ida. So kam Ida statt Italo ins Taufbuch. Der kirchliche Richter forderte ferner einen Auszug aus dem Trauungsbuch. Vergebens. Die Trauung war überhaupt nicht vermerkt worden, obwohl das Datum der Trauung und der Ort genau von dem Kläger angegeben worden waren. Der Traupriester hatte es unterlassen, für die Eintragung Sorge zu tragen. Die Eltern von Italo konnten als Trauzeugen den Akt der Trauung am bestimmten Tage, in der bestimmten Kirche, vor dem bestimmten Priester bezeugen.

Ein Priester war von der Verpflichtung des Zölibates auf Grund von can. 214 gelöst worden; er wollte sub secreto an einem weitentlegenen Orte getraut werden und bat sich vom zuständigen Pfarrer als Traupriester einen Pater aus, der ihm beim Prozeß behilflich gewesen war. Die Trauung sollte am

Montag stattfinden. Der Bischof hatte das Zeugnis des status liber abgegeben, ohne zu erwähnen, daß A. kraft Entscheid der Heiligen Sakramentenkongregation vom Zölibat gelöst sei; der Pater hatte absichtlich auch davon geschwiegen. Der Pfarrer hatte die Taufscheine der Brautleute eingefordert. Auf dem Taufschein des Bräutigams war nun vermerkt: A. ist katholischer Priester. Der Pfarrer, der zur Trauung delegiert hatte, war ganz bestürzt und machte Schwierigkeiten. Es lagen auch hier Fehler vor: der Bischof hätte im Zeugnis des status liber bemerken sollen, daß A. rechtmäßig vom Zölibat entbunden sei; ferner hätte der Bischof den Pfarrer des Geburtsortes von A. benachrichtigen sollen, daß A. nicht mehr zum Zölibat verpflichtet sei.

In solchen Fällen lernt man die hohe Bedeutung einer trefflichen Führung der Pfarrbücher kennen.

Rom (S. Anselmo).

P. G. Oesterle O. S. B.

(Eine Eheangelegenheit aus den Missionen.) Berta fällt vom Glauben ab und heiratet vor dem Gerichte heidnisch den Heiden Nero. Zehn Jahre später heiratet dieser Nero wieder vor dem Gerichte die Protestantin Mika. Das war im Jahre 1930. Im Jahre 1933 läuft Berta dem Nero weg. Dieser klagt beim Gerichte. Das Gericht verurteilt die Berta, fordert sie auf zu ihrem Manne zurückzugehen, anderenfalls sie mit Stockhieben bestraft wird. Berta nimmt die Stockhiebe entgegen und will zeitlebens mit Nero nichts mehr zu tun haben. Sie geht zu ihren Eltern, lebt dort ein und ein halbes Jahr fromm und will die heiligen Sakramente empfangen. Mika wird dem Nero untreu, vergeht sich mit einem anderen Heiden, so daß Nero sie weggjagt aus seinem Hause. Nero will sich bekehren, Christ werden, und die Berta nun kirchlich heiraten.

Quid ad casum?

Zum ersten Teile der Frage muß zunächst verwiesen werden auf can. 2314, Cod. jur. can., der bestimmt: „Omnes a christiana fide apostatae et omnes et singuli haeretici et schismatici incurrunt ipso facto excommunicationem.“ Dieser Exkommunikation ist auch Berta durch ihren Glaubensabfall verfallen. Die Absolution von dieser Kirchenstrafe ist eine Voraussetzung ihrer Zulassung zum Empfang der heiligen Sakramente. Den Weg zur Vereinigung mit der kirchlichen Gemeinschaft weist derselbe Kanon im § 2: „Absolutio ab excommunicatione de qua in § 1, in foro conscientiae impertienda, est speciali modo Sedi Apostolicae reservata. Si tamen delictum apostasiae, haeresis vel schismatis ad forum externum Ordinarii loci quovis modo deductum fuerit, etiam per voluntariam confessionem, idem Ordinarius, non vero Vicarius Generalis sine